



Inhalt:

EDITORIAL S 1-2

**MITTEILUNGEN DES
KAMMERVORSTANDES** S 2-6

Unterhaltsrecht - Dreiteilungs-
methode verfassungswidrig S 5

Einführung des zentralen
Testamentsregisters S 6

**BERUFSRECHT/KAMMER-
ANGELEGENHEITEN** S 7-9

Verleihung der Kammermedaille S 7

Kammerversammlung mit
Vorstandswahlen am 11.05.2011
Vortrag zum Thema:
Berufsethik – ein alter Zopf? **WICHTIG!** S 8

Sterbegeldumlage:
Bezugsberechtigte nach den
Sterbegeldrichtlinien S 8

GERICHTE S 9

GESETZE S 10

PERSONALNACHRICHTEN S 10-12

AUSBILDUNG S 12

STELLENMARKT S 13

VERANSTALTUNGEN S 13-15

LITERATUR S 15

SEMINAR DER KAMMER

„Update Arbeitsrecht“

Referenten:

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt u.
Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Soest Klaus Griese, Richter am
Arbeitsgericht Hamm

Veranstaltungsort:

Festhalle Zweibrücken,
Kongresszentrum

Zeit:

Freitag, den 29.04.2011
von 9.00 bis 17.30 Uhr
Samstag, den 30.04.2011
von 9.00 bis 12.15 Uhr

Gebühr: 275,00 €

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Am 21. Februar 2011 hat Ministerpräsi-
dent Kurt Beck unserem Präsidenten,
Justizrat Rolf S. Weis des Bundesver-
dienstkreuz am Bande überreicht.

Zu dieser großen Ehre gratuliere ich
sehr herzlich, auch im Namen des Vor-
stands der Pfälzischen Rechtsanwalts-
kammer Zweibrücken, sicher auch im
Namen aller Mitglieder.

Herr Kollege Weis, seit 1991 im Vor-
stand, ist seit 4 Jahren Präsident unse-
rer Kammer, zuvor war er viele Jahre
Vizepräsident. Für seine Verdienste
um unseren Berufsstand wurde er im
Jahr 2000 zum Justizrat ernannt.



Ministerpräsident Beck, JR Weis



JR Weis, Justizminister Dr. Bamberger



Ministerpräsident Beck, JR Weis

Über sein Engagement in der Pfälzi-
schen Rechtsanwaltskammer hinaus
hat sich Justizrat Weis in herausragen-
der Weise um das Allgemeinwohl ver-
dient gemacht.

So war er 30 Jahre Mitglied des Stadt-
rates in Speyer und ist seit 1987 ehren-
amtlich im Vorstand der Gemeinnützi-
gen Wohnungsbaugesellschaft Speyer
tätig. Er ist Gründungsmitglied des
Kinderschutzbundes in Speyer und war
lange Jahre dessen Vorsitzender.



JM Dr. Bamberger, Pfr. Funk, JR Weis, Schwester
Kloos, Ministerin Dreyer, Ministerpräsident Beck

Er war Vorsitzender des Speyerer Sport-
verbandes und engagierte sich im
Speyerer Verkehrsverein.

Dieser vielfältige ehrenamtliche Einsatz,
getragen von großer Menschenfreund-
lichkeit und einem außerordentlichen
Verantwortungsbewusstsein wurde nun
mit dem Bundesverdienstkreuz am
Bande ausgezeichnet.

An dieser Stelle nochmals unsere herz-
lichen Glückwünsche.



Speyerer OB Eger, GFin Wagner, JR Weis



Dankesrede JR Weis

Zum Schluss in eigener Sache:

Als Wahlleiter der Wahl unseres Mitglieds zur Satzungsversammlung bitte ich sie heute, sich zahlreich an der Briefwahl zu beteiligen. Die Wahlunterlagen werden Ihnen Ende März/Anfang April zugehen. Zu wählen ist unser Mitglied in der Satzungsversammlung, das Parlament der Rechtsanwälte. Eine große Beteiligung der pfälzischen Kolleginnen und Kollegen bringt der/dem Gewählten den wünschenswerten Rückenwind und die erforderliche Durchsetzungskraft.

Mit freundlichen
kollegialen Grüßen

Ihr Justizrat
Walter Leppla
Vizepräsident



Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2011

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und war am **01. Januar 2011** fällig.

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen die den Kammerbeitrag 2011 noch nicht bezahlt haben, bitten wir nochmals um Überweisung auf das Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder und ehemalige Kammermitglieder verstorben sind:

Rechtsanwalt Dr. Horst Hasskarl, Neustadt

verstorben am 21. Dezember 2010
im Alter von 71 Jahren

Rechtsanwalt Thomas Rebholz, Landau

verstorben am 12. Januar 2011
im Alter von 57 Jahren

Rechtsanwalt Günter Stuhlfauth, Hassloch

verstorben am 24. Januar 2011
im Alter von 74 Jahren

Rechtsanwalt Dr. Rainer Langguth, Kaiserslautern

verstorben am 19. Februar 2011
im Alter von 80 Jahren

Rechtsanwalt Bruno Ruppel, Ludwigshafen

verstorben am 27. Februar 2011
im Alter von 87 Jahren

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **130,00 €** auf unser Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) bis spätestens zum **29. April 2011**.

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir zum gegebenen Zeitpunkt die Sterbegeldumlage einziehen.

Anerkennung anwaltlich gefertigter Vorsorgevollmachten durch die Banken

Der Kammervorstand wurde seitens mehrerer Mitglieder auf den häufigen Fall hingewiesen, dass Banken die Vorlage anwaltlich gefertigter Vorsorgevollmachten durch Mandanten bzw. durch von Mandanten bevollmächtigte Dritte nicht akzeptieren.

Er nahm dies zum Anlass, die Problematik mit einer im Kammerbezirk ansässigen Sparkasse zu diskutieren und erhielt in der Tat zunächst die Auskunft, dass dieses Verhalten der Praxis des Kreditinstituts entspreche. Begründet wurde dies damit, dass Vorsorgevollmachten, die „nur der Schriftform genügen“, für die Banken ein erhöhtes Risiko in sich bergen würden. Die Problematiken des Identitätsnachweises, der Fälschung sowie der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung führten dazu, dass die Banken grundsätzlich notariell beglaubigte Vorsorgevollmachten oder gem. den Banken-AGBs Vollmachtserteilungen auf den bankeigenen Formularen forderten. Nur in Ausnahmefällen könnten daher einfachschriftliche Vollmachten akzeptiert werden.

In Beantwortung dieses Schreibens verwies der Kammervorstand sodann auf die Gesetzeslage, wonach die einfachschriftliche Vollmachtserteilung gegenüber Banken gesetzlich zulässig sei. Außerdem läge ein Verstoß gegen das Überraschungsverbot nach § 305c Abs. 1 BGB vor und es existiere Rechtsprechung, wonach der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht berechtigt sei, die Benutzung seiner Formulare zur Wirksamkeitsvoraussetzung für Erklärungen zu machen (Palandt, § 309

Rdnr. 105 mwN.). Die Vorlage einer einfachschriftlichen Vorsorgevollmacht entspreche im übrigen genau dem Fall der Vorlage eines Barschecks durch Dritte, der nach Prüfung der Unterschrift des Kontoinhabers von den Banken ja gerade auch akzeptiert werde.

In Beantwortung dieses weiteren Schreibens wurde nun mitgeteilt, dass man nach interner Diskussion künftig grundsätzlich auch anwaltliche Vorsorgevollmachten akzeptieren würde, und nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Zweifel über die Wirksamkeit, den Umfang o.ä., die Vollmacht zurückweisen würde. Dienlich sei es nach Ansicht der Bank, wenn der Rechtsanwalt auf dem Formular bestätigen würde, dass der Vollmachtsgeber die Unterschrift in dessen Beisein geleistet habe.

Die hier angegangene Sparkasse hat damit bekundet, der eindeutigen rechtlichen Situation grundsätzlich Rechnung zu tragen. Da dies aber zunächst nur ein einzelnes Kreditinstitut betrifft, geht der Kammervorstand davon aus, dass die Problematik auch künftig auftritt. Der Kammervorstand bittet daher darum, ihn in diesen Fällen zu unterrichten und ggf. die Problematik im konkreten Einzelfall einer gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur Umsatzsteuer 2010

Die Handlungshinweise des zuständigen Ausschusses für Steuerrecht zur Umsatzsteuer 2010 sind nachstehend abgedruckt:

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER HANDLUNGSHINWEISE DES AUSSCHUSSES STEUERRECHT ZUR UMSATZSTEUER 2010

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE FÜR ANWALTICHE DIENSTLEISTUNGEN BEI AUSLANDSBEZUG

Das Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2010 geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere anwaltliche Dienstleistungen „über die Grenze“. Der umsatzsteuerliche Leistungsort und damit die Umsatzsteuerbarkeit der anwaltlichen Dienstleistung wurden neu geregelt.

Vier typische Fallgestaltungen werden nachfolgend dargestellt:

Fallgruppe 1: Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet (z. B. USA, Schweiz) oder aber ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatmann bezieht.

Abweichend von der Grundregel, dass der Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungserbringers ist (§ 3a Abs. 1 UStG), wird die Rechtsanwaltsleistung gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UStG am Ort des Leistungsempfängers erbracht, also nicht im Inland. Die sonstige Leistung ist nicht umsatzsteuerbar.

Folge:
Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber eine Privatperson ist, die ihren Wohnsitz im Drittland hat. Dieser Nachweis kann nur dadurch geführt werden, dass der Name des Auftraggebers angegeben wird und dessen Wohnsitz im Drittland jedenfalls zunächst glaubhaft gemacht wird. Den Namen des Auftraggebers darf der Rechtsanwalt nur angeben, wenn ihn sein Auftraggeber insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbunden hat. Im Bedarfsfall muss auch ein plausibler Wohnsitznachweis geliefert werden (hierzu BFH vom 19.05.2010 XI R 6/09, DStRE 2010, 1260). Darf mangels Befreiung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Name des Auftraggebers nicht bekannt gegeben werden oder kann der Wohnsitznachweis nicht geführt werden, wird der Rechtsanwalt nach der Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG besteuert. Er hat dann die Umsatzsteuer nachzuentrichten. Dies gilt insbesondere, wenn er, wie notwendig, vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen sämtlicher Mandanten in seiner EDV-Buchhaltung löscht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall erlaubt ist (BFH vom 28.10.2009 VIII R 78/05 DStR 2010, 326).

Fallgruppe 2: Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im Drittlandgebiet

Der Mandant ist ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz bzw. die leistungsempfangende Betriebsstätte des Unternehmers liegen im Drittland, z. B. in den USA oder in der Schweiz.

Die Rechtsanwaltsleistung wird gemäß § 3a Abs. 2 UStG im Drittland ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Folge:

Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein Unternehmer ist, seinen Sitz in einem Drittland hat oder die leistungsempfangende Betriebsstätte im Drittland liegt und dass die Rechtsanwaltsleistung für dessen Unternehmen erbracht worden ist. Diesen Nachweis kann der Rechtsanwalt nur führen, wenn sein Auftraggeber ihn insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbindet und damit die Mandatsbeziehung als solche und der Gegenstand der Beratung den Finanzbehörden mitgeteilt werden darf. Der Rechtsanwalt sollte sich insoweit die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich bestätigen lassen. Wird diese Bestätigung nicht erteilt, können die Voraussetzungen nicht dargelegt und glaubhaft gemacht werden, die eine Rechtsanwaltsleistung abweichend von § 3a Abs. 1 UStG nicht steuerbar machen. Der Rechtsanwalt muss mit einer Nacherhebung der Umsatzsteuer rechnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Rechtsanwalt vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen seiner Mandanten in der EDV-Buchhaltung löscht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall zulässig ist (BFH vom 28. 10. 2009 a.a.O.)

Fallgruppe 3:

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Der Mandant ist ein Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet (z. B. Frankreich) oder ein Unternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, der aber die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatmann bezieht.

Eine Ausnahmeregelung zu der Grundregelung des § 3a Abs. 1 UStG greift nicht ein, auch nicht diejenige des § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG, die lediglich für das Drittlandgebiet gilt. Ort der sonstigen Leistung ist somit derjenige Ort, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt, bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten regelmäßig das Inland. Es liegt eine im Inland ausgeführte sonstige Leistung gegen Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, die umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.

Folge:

Die Rechnung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung gelöscht werden (BFH vom 28.10.2009 a.a.O.).

Fallgruppe 4:

Der Mandant ist umsatzsteuerlicher Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Der Mandant ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz des Unternehmers bzw. der leistungsempfangenden Betriebsstätte liegen im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedsstaaten) z. B. in Frankreich. Gleichgestellt ist ein Mandant, der eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.

Die sonstige Leistung wird gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar. Aufgrund des „Reverse-Charge-Verfahrens“ ist die Leistung im Empfängerland der dort geltenden Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen.

Folge:

Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Um die Besteuerung der Rechtsanwaltsleistungen im Empfängerland zu ermöglichen und sicherzustellen, sind die Rechtsanwaltsleistungen der Fallgruppe 4 seit dem 01.01.2010 in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) gemäß §18 a Abs. 2, Abs. 7 UStG zu erklären und zwar nunmehr an jedem 25. des Monats für die sonstigen Leistungen des Vormonats. In der ZM sind anzugeben die Summe der Bemessungsgrundlage der an den einzelnen Leistungsempfänger erbrachten sonstigen Leistungen als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, die diesem in einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist (§ 18a Abs. 4 Nr. 3 UStG). Nicht zu beschreiben ist der Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung. Werden die Angaben in der zusammenfassenden Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach §26a Abs. 1 Nr. 5 UStG vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Um die Angaben in der ZM machen zu können, muss der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber um Erlaubnis bitten, dass er dessen von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der ZM angibt und damit die Mandatsbeziehung offenbart. Ohne die Erlaubnis des Mandanten läge ein Verstoß gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO vor. Die Erlaubnis muss bei der Honorarvereinbarung eingeholt werden, weil dabei auch die Umsatzsteuerpflicht zu regeln ist. Die Erlaubnis muss spätestens dann vorliegen, wenn eine entgeltspflichtige Rechtsanwaltsleistung ausgeführt wird, weil dies die Umsatzsteuerpflicht des Auftraggebers in seinem Sitzstaat auslöst.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat. Dieser Nachweis geschieht durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Auftraggeber von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt worden ist. Der Rechtsanwalt muss außerdem glaubhaft machen, dass die Rechtsanwaltsleistung für das Unternehmen des Auftraggebers bezogen wird. Davon ist auszugehen, wenn der Unternehmer die Rechtsanwaltsleistung unter Angabe seiner ausländischen USt-ID-Nummer bestellt (Abschn. 3a Punkt 2 Abs. 9 UStAE) und die Rechtsanwaltsleistung nicht augenscheinlich privaten Zwecken dient. Im letzteren Fall greift die Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG ein. Ort der sonstigen Leistung ist dann der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Die Leistung wird im Inland erbracht und ist umsatzsteuerpflichtig.

§ 15 a RVG: Im Zweifel keine Anrechnung der Geschäftsgebühr

Der neue § 15 a RVG regelt unter welchen Voraussetzungen die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden kann. Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur in drei Fallgruppen berufen. Und zwar:

1. Soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat oder
2. wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder
3. beide Gebühren in dem selben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

Der Bundesgerichtshof hat nun in seinem Beschluss vom 07.12.10, AZ: VI ZW 45/10 klargestellt, dass die Aufnahme eines bestimmten Betrages in einen Prozessvergleich keine der drei Varianten erfüllt. Selbst wenn mit dem Betrag möglicherweise eine Geschäftsgebühr abgegolten werden sollte.

Unterhaltsrecht - Dreiteilungsmethode verfassungswidrig

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.01.11, AZ: 1 BvR 918/10.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Dreiteilungsmethode eine klare Absage erteilt. In seiner Entscheidung stellte es fest, dass sich der Bundesgerichtshof mit der Anwendung der Dreiteilungsmethode über den eindeutigen Wortlaut des Gesetzgebers hinweggesetzt und damit die „wirtschaftliche Handlungsfähigkeit“ der Frau und das Rechtsstaatsprinzip verletzt habe. Im BGB stehe eindeutig, dass sich der Scheidungsunterhalt nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ bemessen. Mit keiner Auslegungsmethode könne man zu dem Ergebnis kommen, dass eine neue Heirat die Unterhaltspflicht reduziere.

Entscheidungsdatenbank der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Seit Anfang 2011 stellt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz im Internet eine Datenbank mit bisher insgesamt 6.400 Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und der vier rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte zur Verfügung. Sie lässt sich über die Internetseiten:

www.esovg.de oder www.esovgrp.de aufrufen.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Tankgutscheine des Arbeitgebers können steuerbefreit sein

BFH, Urteil vom 11.11.10, AZ: VI R 21/09; VI R 27/09; VI R 41/10.

In drei Entscheidungen stellt der BFH erstmals Grundsätze zur Unterscheidung von Barlohn und Sachlohn auf, der nach dem EStG bis zu einer Höhe von monatlich 44,00 € steuerfrei sein kann. Danach entscheidet sich die Frage, ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, nämlich auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen danach, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Der BFH hat in sämtlichen Streitfällen Sachlohn angenommen, die Vorentscheidungen aufgehoben und den Klagen stattgegeben. Die Unterscheidung sei nach der Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs zu treffen. Könne der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, komme eine Steuerbefreiung für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Betracht. Dann sei es auch unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde, oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in seiner bestimmten Weise zu verwenden. Seine bisher anders lautende Rechtsprechung (DStR 2005, 23) hat der BFH ausdrücklich aufgegeben.

Aus der Datenbank beck-online

- BFH, Gutschein über in Euro lautenden Höchstbetrag für Warenbezug ist Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, BeckRS 2011, 94277 (ausführliche Gründe zu Az. VI R 21/09)
- BFH, Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG jede nicht in Geld bestehende Einnahme, BeckRS 2011, 94281 (ausführliche Gründe zu Az. VI R 27/09)
- BFH, Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG auch bei Kostenerstattung nicht ausgeschlossen, BeckRS 2011, 94276 (ausführliche Gründe zu Az. VI R 41/10)
- FG München, Geschenkgutschein über bestimmten Geldbetrag als Barlohn, DStRE 2010, 590 (Vorinstanz zu Az. VI R 21/09)
- FG Baden-Württemberg, Einkommensteuerliche Behandlung der Überlassung von Tankkarten an Arbeitnehmer, DStRE 2010, 398 (Vorinstanz zu Az. VI R 27/09)

Rundfunkgebühren für internetfähige PC's

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 27.10.10, AZ: BVerwG 6 C 12.09; BVerwG 6 C 17.09; BVerwG 6 C 21.09, der kontrovers geführten Diskussion darüber, ob internetfähige PC's rundfunkgebührenpflichtig sind, ein Ende gesetzt. Es ist leider zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Rundfunkgebührenpflicht besteht.

Einführung des zentralen Testamentsregisters

Ab dem 01.01.12 soll bundesweit das zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer eingerichtet sein. Damit werden ab dem 01.01.12 neue erbfolgerrelevante Urkunden ausschließlich bei der Bundesnotarkammer registriert. Die bestehenden Bestände werden in das zentrale Testamentsregister vollständig überführt. Mit dem Vollbetrieb wird innerhalb von 6 Jahren gerechnet. Bis zur vollständigen Überführung der bestehenden Karteikarten wird ein Sterbefall sowohl vom Testamentsregister als auch vom zuständigen Standesamt überprüft. Die Bundesnotarkammer rechnet damit, dass die Registrierung voraussichtlich einmalig 15,00 € pro Erblasser kosten werde. Weitere Kosten fielen nicht an.

Unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten und Strafverteidigern abgeschafft

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht ist am 27.12.10 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2010, 2261). Mit der Neuregelung wurde der erst 2008 eingeführte unterschiedliche Schutz vor Überwachungsmaßnahmen gegenüber Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten wieder beseitigt.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Verleihung der Kammermedaille

Am 16. März hat der Vorstand in einer Feierstunde Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Belange der Rechtsanwaltschaft verdient gemacht haben, erstmals die Verdienstmedaille der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken verliehen.



Boltz, Palm, Tillmanns, Weis, Morgenroth, Kobbe, Nagel, Lutz



Nagel, Weis, Lutz



Kobbe, Weis, Morgenroth



Tillmanns, Weis, Palm



Boltz, Weis

Gehrt wurden StD a.D. Ferdinand Lutz, Horst Nagel und Otto Palm für ihr langjähriges Engagement in der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, die Vorsitzende Richterin am OLG Gertraud Morgenroth, RA Bernd Dieter Kobbe und Rain Silke Tillmanns für ihre langjährige Tätig-

keit als Anwaltsrichter und RA Alfred Boltz für sein jahrelanges Wirken im Speyerer Anwaltsverein und seine Tätigkeit als Kassenprüfer der Kammer.

In seiner Ansprache hob der Präsident die Verdienste aller hervor und bedankte sich im Namen der Kammer

für dieses nicht alltägliche ehrenamtliche Engagement. „Damit leisten Sie einen ganz wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft.“

An dieser Stelle möchten wir uns auch ganz herzlich bei Herrn OLG-Präsident Kestel bedanken, der uns die Räumlichkeiten in „seinem Schloss“ zur Verfügung gestellt hat und für die tatkräftige Unterstützung seiner Mitarbeiter.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Kammerversammlung mit Vorstandswahlen am 11.05.2011 in Frankenthal um 17:00 Uhr, Hotel Central, Karolinenstr. 6, 67227 Frankenthal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Kammerbeitrages 2012
8. Haushaltsplan 2011
9. Wahlen zum Kammervorstand
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Verschiedenes

Vortrag zum Thema: Berufsethik – ein alter Zopf?
RA Dr. Michael Krenzler
Präsident der RAK Freiburg und Vizepräsident der BRAK

Anschließend lädt Sie der Kammervorstand zu einem Stehempfang mit Häppchen ein. Um die Planung zu vereinfachen wären wir für eine Anmeldung dankbar.

Erläuterungen:

Zu TOP 7:

Der Kammervorstand empfiehlt den Kammerbeitrag 2012 auf 240,00 € wie bisher festzusetzen.

Zu TOP 9:

Bereits mit KAMMERREPORT 4/2010 haben wir mitgeteilt, dass folgende Vorstandsmitglieder tournusmäßig ausscheiden:

RA Götz Hofmann, Zweibrücken
RA Jochen Klöckner, Pirmasens
RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen
RAin Roswitha Lipps, Kaiserslautern
RA Dr. Thomas Seither, Landau
RA JR Günter Schmidt, Kaiserslautern
RA JR Rolf Siegmund Weis, Speyer
RA Roger Roth, Kandel

Bis auf RA JR Schmidt stehen alle Kolleginnen und Kollegen für eine Wiederwahl zur Verfügung. Sie wurden auch bereits entsprechend vorgeschlagen.

Für das ausscheidende Vorstandsmitglied JR Günter Schmidt, hat der Kaiserslauterer Anwaltsverein **Frau Kollegin Frauke-Gunhild Forster**, Kanzlei Dr. Bäcker & Forster, Richard-Wagner-Str. 13-15, 67655 Kaiserslautern vorgeschlagen. Frau Kollegin Forster ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und seit 1998 als Rechtsanwältin zugelassen.

Sterbegeldumlage: Bezugsberechtigte nach den Sterbegeldrichtlinien

In letzter Zeit haben sich immer wieder mal Fragen aufgestellt bzgl. der Bezugsberechtigten nach unseren Sterbegeldrichtlinien. Wir können nur jedem raten, sich die Sterbegeldrichtlinien ausführlich anzuschauen und eigenständig zu prüfen, ob nicht die Benennung eines Bezugsberechtigten gegenüber der Rechtsanwaltskammer angezeigt ist. So ist bislang in den Richtlinien noch nicht geregelt, was mit eingetragenen Lebenspartnerschaften ist, wie im Falle einer allgemeinen Erbenregelung die Bezugsberechtigung aussieht und auch nicht wie im Fall, dass beide Ehepartner seit Jahren getrennt sind, zu verfahren ist. Die Richtlinien sind eindeutig. Nach Nr. 3 werden die eingehenden Beträge unter Verrechnung einer 5%igen Unkostenpauschale für die Abwicklung an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt:

- a) Wenn das verstorbene Mitglied einen Empfangsberechtigten bestimmt hat an diesen,
- b) wenn keine Bestimmung getroffen ist an den Ehegatten des verstorbenen Kammermitglieds,
- c) wenn das verstorbene Kammermitglied keinen Ehegatten hinterlässt an die Erben.

Wir können Ihnen nur empfehlen der Kammer gegenüber ausdrücklich einen Empfangsberechtigten zu bestimmen.

GERICHTE

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat Arbeit aufgenommen

Zum 01.01.2011 hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihre Arbeit aufgenommen. Frau Dr. h. c. Renate Jaeger, die bis Ende 2010 noch Richterin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewesen ist, hat als erste Schlichterin im Januar 2011 ihre Arbeit aufgenommen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft kann vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant bis zum Wert von 15.000,00 € behandeln. Das Verfahren ist kostenfrei und bindet die Parteien nicht.

Näheres können Sie auf der Seite der Schlichtungsstelle unter: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de finden.

Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

PFÄLZISCHES OBERLANDESGERICHT Zweibrücken, den 27.12.2010

3204 E- 4/10

Beschluss

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens im Geschäftsjahr 2011 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:

- a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
- c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.

2. In Weinsachen:

- a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;

c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;

d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.

3. In Staatsschutzsachen:

das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.

4. Im Übrigen:

das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;

das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;

das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;

das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

	Burger	Friemel
	Klüber	Dr. Neumüller Reichling
	PräsOLG Kestel und RinOLG Jahn-Kakuk	sind an der Mitwirkung wegen Urlaubs gehindert.

GESETZE

Neuer § 4 FAO in Kraft getreten (Fortbildungsverpflichtung ab Lehrgangsbeginn unter Anrechnung der Lehrgangszeiten)

Am 01.01.11 ist der neue § 4 FAO in Kraft getreten. Dieser regelt nunmehr, dass die Fortbildungsverpflichtung im Umfange des § 15 FAO bereits ab Lehrgangsbeginn besteht. Dabei werden Lehrgangszeiten angerechnet.

Neuer § 5 BORA (Kanzlei und Zweigstelle)

Ebenfalls zum 01.01.11 ist § 5 BORA in Kraft getreten. Dieser regelt, dass die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen, sowohl in der Kanzlei als auch in der Zweigstelle vorgehalten werden müssen.

Wahlverfahren bei den Kammern

Außerdem neu geregelt wurde auch § 88 Abs. 3 S. 3 BRAO. Dieser bestimmt das Wahlverfahren bei den Rechtsanwaltskammern. Danach gilt als gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, wenn in den zwei vorangegangenen Wahlgänge eine einfache Mehrheit nicht erreicht wurde.

PERSONALNACHRICHTEN

ZULASSUNGEN

Johann Ciano Bugday
Hauptstraße 142
67459 Böhl-Iggelheim

Juliette Descharmes
Ludwigstraße 48
67346 Speyer

Dr. Kerstin Eich
Steinmetzergasse 32
67346 Speyer

Christoph Leo Gehring
c/o Sproll Rechtsanwälte
St. German Straße 9 a
67346 Sepyer

Julius Kaiser
c/o Boltz und Kollegen
Am Fischmarkt 5
67346 Speyer

Dr. Beata Pankowska-Lier, LL.M.
c/o Sproll Rechtsanwälte
St. German Straße 9 a
67346 Speyer

Falk Florian Raible
c/o LFL Rechtsanwälte
Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

Johannes Stoffel
c/o RA Stoffel
Prof-Nägler-Platz 2
67655 Annweiler

ZULASSUNG GMBH

**Wenz GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft**
Epplergasse 1
67657 Kaiserslautern

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Kayahan Aydin
Ludwigstraße 54 b
67059 Ludwigshafen

Stefan Gild-Weber
Lindenstraße 39
67454 Hassloch

Manuela Hildebrand
c/o Morgenthaler und Stanzius
Saarlandstraße 2
67061 Ludwigshafen

Alexander Josef Kurucz
Böcklinstraße 3
67122 Altrip

Claudia Niesert
Mühlstraße 13
76857 Rinnthal

Dirk Polishuk
Eisenbahnstraße 65
67655 Kaiserslautern

Joachim Stöbener
Hildegardstraße 1
76846 Hauenstein

Dr. Andreas Wagner
Am Kleisinger 5
67167 Kallstadt

Melanie Katharina Walter
Carl-Bosch-Straße 43
67117 Limburgerhof

Frithjof Werner
Ostring 124
67069 Ludwigshafen

PERSONALNACHRICHTEN

LÖSCHUNGEN

Bernd-Dieter Kobbe

Ixheimer Str. 126
66482 Zweibrücken

Johannes Neumer

Binsfeld 112
67346 Speyer

Friedrich Miebach

Auf den Röttern 8
67813 Gerbach

Volker List

Zweibrücker Str. 200, Geb. 46
66954 Pirmasens

Werner Löffler

Bussardstraße 12
67373 Dudenhofen

Michael Kuhbach

Hauptstraße 58
67229 Gerolsheim

Dr. Horst Hasskarl

Walzmühlstraße 65
67061 Ludwigshafen

Bekir Güzel

Waldstraße 8
67434 Neustadt

Wolfgang Weiler

In den Rauhweiden 17
67354 Römerberg

Philipp Sebastian Jobski

Augustastraße 12
76863 Herxheim

Mark Butzmann

Rossikrantsi 11
10140 Tallinn

Jan Kling

Ostbahnstraße 26
76829 Landau

Meike Ridinger

Richard-Wagner-Straße 13
67061 Ludwigshafen

Sabine Müller

Brahmsstraße 15
67655 Kaiserslautern

Stefanie Janoschka

Jahnplatz 10
67227 Frankenthal

Ute Schumacher

Eugen-Jäger-Straße 58
67346 Speyer

Vito Michele Damiano

Mannheimer Straße 35
67071 Ludwigshafen

Julia Kieser

Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Denise Dressler, LL.M.

Im Meisental 82
67433 Neustadt

Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl

Ringstraße 16
67724 Höringen

Olaf Bödecker

Rubensstraße 30
67061 Ludwigshafen

Dr. Peter Kleiser

Konrad-Adenauer-Straße 24
67433 Neustadt

Thomas Rebholz

Moltkestraße 19
76829 Landau

Bruno Ruppel

Beethovenstraße 19
67061 Ludwigshafen

Thomas Schmitt

Maximilianstraße 50
67346 Speyer

ADRESSÄNDERUNGEN

Janina Alessa Eispert

c/o JR Jacob und Kollegen
Am Altenhof 8
67655 Kaiserslautern

Sabine Wüstefeld

c/o Baumann-Wehner & Wüstefeld
Anwälte am Königsplatz
Schlitzergasse 1
67346 Speyer

Opitz & Zill

Bgm.-Grünzweig-Str. 67
67059 Ludwigshafen

Stefanie Sahn

C/o Dr. Michael Bayer
Osterstraße 7
67655 Kaiserslautern

Jens Peter Köncke

Marktstraße 1
67487 Maikammer

Dr. Bernd Hedrich

C/o Kanzlei Walter, Baldauf,
Theobald und Kollegen
Eisenbahnstraße 4-6
67227 Frankenthal

Sandra Jäger

Nordring 11
76829 Landau

Jürgen Schäfer

Schumannstraße 7-9
67655 Kaiserslautern

Andrea Gutknecht

Husarenäcker 45
67659 Kaiserslautern

Carsten C. Seibert

Berthold-Schwarz-Str. 26
67063 Ludwigshafen

Rolf Schneider

Hermann-Löns-Str. 15
67663 Kaiserslautern

PERSONALNACHRICHTEN

Felix Döhring

Speyerer Str. 12
67256 Weisenheim am Sand

Susanne Hoos-Pigerol

C/o Kanzlei Ruppel und Kollegen
Wittelsbachstr. 5 a
67061 Ludwigshafen

Hauptmann & Nicklis

Badstraße 3
76835 Gleisweiler

Michaela Stauffer

Moltkestr. 34
76829 Landau

Sabine Wüst

Moltkestraße 17
67454 Hassloch

Dr. Wolfgang Nied

Am Kanal 3 a
67227 Frankenthal

Christopher Osieka

Uhlandstr. 11
67251 Freinsheim

Norman Gehrke

Ritter von Flörsheim Str. 2
76865 Rohrbach

Steller & Kollegen

Parkstraße 7
67655 Kaiserslautern

Pamela Klink

Auf den Dungen 38
67718 Schmalenberg

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Erbrecht

RAin Dr. Anabel Hieb

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Sonja Kraft
RAin Claudia Büsch

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

RA Axel G. Günther

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Michael Sitzenstuhl
RA Maximilian Müller

Fachanwalt für Sozialrecht

RAin Annette Stutzenberger

Fachanwalt für Strafrecht

RA Elmar Buschbacher

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Dietmar Brodowski
RA Dimitri Spiridonov

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RAin Stephanie Köhler

AUSBILDUNG

Im Winter 2010/2011 haben sich insgesamt 10 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1				
2			1	4
3			1	1
4	1			

2 Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden.

1. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht** im Tätigkeitsbereich allgemeines Zivilrecht mit Schwerpunkt Vertragsrecht in Landau / Pfalz in Teilzeit oder freier Mitarbeit.
2. Wir sind eine etablierte, sehr modern ausgestattete, überregional operierende Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit drei Anwälten in Neustadt an der Weinstraße. **Wir suchen** ab dem 1.5.2011 eine/n engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung und sehr guten EDV-Kenntnissen, insbesondere im Umgang mit der Anwaltssoftware RA-Micro, Dictanet, Outlook und elektronischem Rechtsverkehr, sowie sehr verlässlichen Fähigkeiten in der Fristen- und Terminbearbeitung. Stärken Sie unser insgesamt derzeit 10-köpfiges Team und bringen Sie sich vollzeitig ein, wenn Sie allseits aufgeschlossen, freundlich und umgänglich sind. Wenn Sie uns kennenlernen wollen, bewerben Sie sich schriftlich und aussagekräftig unter:
Rechtsanwaltskanzlei Schliecker,
Marstall 2, 67433 Neustadt
3. Bürogemeinschaft gesucht an der Weinstraße, zunächst zur Errichtung einer Zweigstelle, von RA, 55 Jahre, langjährige Berufserfahrung, Tätigkeitsgebiet Familienrecht, ggf. auch Übernahme eines familienrechtlichen Dezernats oder familienrechtlich orientierter Kanzlei.
4. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht bietet in zentraler Lage von Speyer (Nähe Altpörtel) einen frei gewordenen Platz zunächst in Bürogemeinschaft mit Aussicht auf spätere Sozietät an. Bewerber/-innen mit besonderer Qualifikation als Fachanwalt/-in o. ä. werden bevorzugt berücksichtigt. Die vorhandene Büroeinrichtung mit Telefon, EDV-Arbeitsplatz (RA-MICRO) etc. kann bei günstiger Kostenstruktur mitgenutzt werden.
5. Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsrecht und Familienrecht sucht Teilzeitstelle im Raum GER/SP/LD. Wenn Sie Interesse haben, sende ich Ihnen gerne meine Bewerbungsunterlagen zu.

Kammerintern
Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332-800313
Fax: 06332-800319
Email: brennemann@rak-zw.de

Seminar „Update Arbeitsrecht“ in Zusammenarbeit mit dem DAI

Referenten:

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Veranstaltungsort:

66482 Zweibrücken,
Festhalle Zweibrücken,
Kongresszentrum

Datum:

Freitag, 29.04.2011
von 9.00 bis 17.30 Uhr
Samstag, 30.04.2011
von 9.00 bis 12.15 Uhr

Zeitstunden: 10

Teilnahmegebühr: 275,00 € (inkl. Pausenkaffee, Tagungsgetränke, Mittagessen und Skript)

Seminarinhalt:

In der Veranstaltung werden aktuelle Trends in Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts dargestellt.

Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

1. Neues vom Gesetzgeber
2. Emmely – und die Problematik beim Diebstahl geringwertiger Wirtschaftsgüter
3. Betriebliches Eingliederungs-Management (BEM)
4. AGB-Kontrolle
5. Neues zur Kündigungsschutzklage, Befristung und betriebsbedingte Kündigung
6. Neues zur betrieblichen Übung/ Gesamtzusage
7. Neues zum Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruch
8. Ausschluss- und Verfallfristen / AGG
9. Wechselwirkungen zwischen Individualarbeitsrecht und BetrVG
10. §§ 37, 40 BetrVG – Neues zu Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats sowie zur Vergütung für „erforderliche Betriebsratsarbeit“

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen der Referenten.

VERANSTALTUNGEN

Kammerextern

Veranstaltungen des DAI – Nebenstelle bei der RAK Koblenz – Informationen und Anmeldungen: Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 20 – 24, 56068 Koblenz

Tel: 02 61 / 3 03 35 – 79

Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66

Allgemeine Hinweise:

INTERNET: WWW.RAKKO.DE

Hier wurde uns wieder ein sehr umfangreiches Seminarangebot für die Monate April 2011 bis Juni 2011 vorgelegt. So werden folgende Seminare angeboten:

Adhäsionsverfahren – Workshop

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

1. April 2011

Einmal Erbschaftssteuer, hin und zurück

2. April 2011

Besondere Probleme des Verfahrensrechts

9. April 2011

Steuerliche Aspekte hinsichtlich der Verwaltung der Insolvenzmasse durch den vorläufigen Insolvenzverwalter

- vom vorläufigen Insolvenzverfahren bis zur Restschuldbefreiung -

14. April 2011

Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mitarbeiter

30. April und 6. Mai 2011

Aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Koblenz in Familiensachen

4. und 7. Mai 2011

ALG I und ALG II

- Aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung –

11. Mai 2011

Die Macht der Rhetorik im Anwaltsberuf: Zielführende Rhetorik und Dialektik für Rechtsanwälte bei Plädoyer, Verhandlungsführung und in Schriftsätzen – souveräner Umgang mit rhetorischen Verfremdungskünstlern

12. Mai 2011

Wohnungseigentumsrecht

– Workshop

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

16. Mai 2011

Marketing anwaltlicher Dienstleistungen – Workshop

18. Mai 2011

Aktuelle Probleme des Vertragsarzt- und des Krankenhausrechts

20. Mai 2011

Der Versorgungsausgleich

21. Mai 2011

Sicherheit im Straßenverkehr; Transport- und Ladungssicherheit allgemein; Gefahrguttransporte

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

25. Mai 2011

Europarecht für Praktiker

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

26. Mai 2011

RVG Aktuell 2011

- Aktuelle Rechtsprechung in Zivil- und Familiensachen -

27. Mai 2011

Aktuelle Rechtsprechung zum Revisionsrecht

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

8. Juni 2011

Grundzüge des Insolvenzverfahrens für Mitarbeiter

15. Juni 2011

Schadensersatz bei Haushaltsführungsschaden/Verdienstausfall

17. Juni 2011

Aktuelles Verkehrs- und Versicherungsrecht

18. Juni 2011

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen des DAI

**Informationen und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Fachinstitut für Kanzleimanagement**
Universitätsstr. 140
44799 Bochum
Tel: 0234-97064-0
Fax: 0234-703507
Kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

NEU!

Fachausbildung Mediation

Leitung:

Michael Plassmann, Rechtsanwalt,
Mediator, Wirtschaftsmediator, Bank-
kaufmann

ab 17. Mai 2011 – in 4 Teilen

DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main,
Heusenstamm bei Frankfurt

ab 23. Mai 2011 – in 2 Teilen

Kiel

ab 29. September 2011 – in 4 Teilen

DAI-Ausbildungcenter Bochum

ab 10. Oktober 2011 – in 4 Teilen

DAI-Ausbildungcenter Berlin

ab 14. November 2011 – in 4 Teilen

DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main,
Heusenstamm bei Frankfurt

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken erhalten eine Vergünsti-
gung von 200,- €!

LITERATUR

AnwaltFormulare Arbeitsrecht

Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen
Hrsg.: Stefan Lunk

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2011,
1. Auflage, 1.684 Seiten,
gebunden, mit CD-ROM,
Suskriptionspreis bis 31.03.2011:
119,00 €, danach 129,00 €

ISBN: 978-3-8240-0873-5



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Str. 17
66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift/Stempel:

Zu dem **SEMINAR**
„Update Arbeitsrecht“
am 29.04. und 30.04.2011
Festhalle Zweibrücken,
Kongresszentrum

melde ich mich verbindlich an.

Verrechnungsscheck in Höhe von 275,00 €

Datum, Unterschrift

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
Kto-Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00)

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen (Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten,
Gebührengutachten

(Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mo., Di. vormittags, Mi., Do., Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare

(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag

Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

zentrale@rak-zw.de

http://www.rak-zw.de